



PRÄAMBEL ZUR SATZUNG DES HANDBALLCLUB LAUCHRINGEN

Der Handballclub Lauchringen legt auf folgende, in der Satzung nicht ausdrücklich genannten Ziele, großen Wert:

Leistungsorientierte Jugendarbeit

Er möchte allen Jugendlichen, welche den Sport nicht nur als unverbindliche Freizeitbeschäftigung ansehen, sondern als Mittel zur Entfaltung körperlicher, geistiger und seelischer Fähigkeiten und Fertigkeiten, den dafür notwendigen Entfaltungsraum zur Verfügung stellen. Vor allem diejenigen Jugendlichen, welche an einer gezielten, auf den Handballsport ausgerichteten Trainingsarbeit interessiert sind, sind zur Mitgliedschaft aufgerufen. Hierbei kommt es weniger auf die messbare sportliche Leistung des Jugendlichen an, als vielmehr auf die Bereitschaft, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten kontinuierlich weiter zu entwickeln.

Pflege des persönlichen Kontaktes

Die Geselligkeit, das gemeinsame Gestalten von Festen und Feiern, sowie der persönliche Kontakt der Mitglieder untereinander ist ein wesentlicher Bestandteil des Vereins. Die Veranstaltung von Weihnachtsfeiern und Grillfesten z.B., die Durchführung eines Turniers für männliche und weibliche Jugendliche und für die Aktivmannschaften, die Teilnahme an Turnieren und die Durchführung von Trainingslagern, sollen diesem Zwecke dienen.



§ 01 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "HC Lauchringen e.V.", abgekürzt HCL. Er hat seinen Sitz in Lauchringen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waldshut-Tiengen eingetragen.

§ 02 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports insbesondere des Handballsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in allen Altersklassen beiderlei Geschlechts. Die Jugendarbeit ist dabei unter Beachtung der sportlichen Belange besonders zu fördern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 03 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Baden und des zuständigen Landesverband (Südbadischer Handballverband) und will diese Mitgliedschaft beibehalten.

§ 04 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.05. eines Jahres und endet am 30.04. des Folgejahres.



§ 05 Vergütung der Vereinsämter

- (1) Die Vorstands- und Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Vorstandschaft kann jedoch beschließen, eine Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe nach § 3 Nr. 26a ESTG steuerfrei bleibenden Betrags zu bezahlen. Über Vertragsinhalte und über die Vertragsbeendigung entscheidet alleine der Vorstand.
- (2) Aufwendungen, die im Rahmen der Vorstandstätigkeit entstehen, können in nachgewiesener bzw. angemessener Höhe erstattet werden.
- (3) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt werden; § 2 ist zu beachten

§ 06 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven und passiven Mitgliedern
 - b) Förder- und
 - c) Ehrenmitglieder.
- (3) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zugeben.



§ 07 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.
- (4) Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 8 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung des Gesamtvorstandes folgende Maßnahmen verhängt werden.

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Der Bescheid über die Maßregelungen ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 9 Beiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Vergünstigungen aus Mitteln des Vereins.



§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern zu.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und alle voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 11 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Gesamtvorstand
- c) der erweiterte Gesamtvorstand
- d) die Mitgliederversammlung
- e) Beisitzer

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Beide sind je einzeln zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.
- (2) Der 1. Vorsitzende wird in geraden und der 2. Vorsitzende in den ungeraden Jahren, durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Die Wahl erfolgt während der Mitgliederversammlung per Handzeichen.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt bis zu Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung vorzeitig abgewählt werden.
- (5) Der Vorstand soll in der Regel monatlich im Rahmen des Gesamtvorstands tagen. Die Agenda zu den Tagungen erstellt der Vorstand.
- (6) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden (1. Vorstand) zu unterzeichnen.

- (7) Der Vorstand kann bei Bedarf Beisitzer ernennen.

§ 13 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
- a) dem Vorstand (§ 11)
 - b) dem Kassenwart
 - c) dem Sportwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Jugendleiter
 - f) dem Pressewart
 - g) Beisitzer
- (2) Der Gesamtvorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind. Bei den satzungsgemäßen Aufgaben des Gesamtvorstands kann es beispielsweise um interne Führungsaufgaben, um Beratungsfunktionen oder aber auch um Angelegenheiten handeln, die allgemein durch Beschlussfassung geregelt sind.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes werden jährlich durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Wahl erfolgt während der Mitgliederversammlung per Handzeichen.
- (4) Die Wahl der Beisitzer erfolgt durch den Vorstand.

§ 14 Der erweiterte Gesamtvorstandes

- (1) Der erweiterte Gesamtvorstand besteht aus:
- a) dem Gesamtvorstand
 - b) den Trainern und Übungsleitern
 - c) den gewählten Beisitzern der einzelnen Mannschaften, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Über die Einberufung des erweiterten Gesamtvorstandes entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.



§ 15 Vorstandssitzung

- (1) Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Mitglieder des Gesamtvorstandes dies unter Angaben von Gründen verlangen
- (2) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlussfassung: Die Stimmen des ersten und zweiten Vorsitzenden zählen doppelt. Die einzelnen Stimmen aus dem Gesamtvorstand zählen einfach. Ein Beschluss kann mit einfacher Mehrheit angenommen werden.

§ 16 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr nach Abschluss der Hallensaison statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der erweiterte Gesamtvorstand beschließt
 - b) ein viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Gesamtvorstand beantragt hat.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung ergeht 14 Tage vorher durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Lauchringen oder im Südkurier.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes (§ 11)
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Bericht der Ressortleiter
 - d) Entlastung des erweiterten Gesamtvorstandes
 - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - f) Beschluss über vorliegende Anträge
 - g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und außerordentlichen Beiträgen
 - h) Aussprache über Wünsche und Anträge der Mitglieder



- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
- (8) Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand (§ 11)
 - c) vom Gesamtvorstand
 - d) vom erweiterten Gesamtvorstand
- (9) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand (§ 11) eingegangen sind.
- (10) Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
- (11) Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

§ 17

Aufgaben des Gesamtvorstandes

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, den Gesamtvorstand ständig über seine Tätigkeit zu unterrichten.
- (2) Zu den besonderen Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören
 - a) Erstellen einer Geschäftsordnung (Diese ist nicht Teil der Satzung)
 - b) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Die Bewilligung der Ausgaben
 - d) Berufung der Trainer und Übungsleiter
 - e) Festlegung der am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften
 - f) Bestellung der Schiedsrichter der einzelnen Mannschaften
 - g) Bestellung der Hallenordnung (Diese ist nicht Teil der Satzung)



§ 18 Aufgaben des Schriftführers

Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes und des erweiterten Gesamtvorstandes ist jeweils vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben werden muss. Im Verhinderungsfalle des Schriftführers ist vom Versammlungsleiter ein Protokollführer zu bestimmen.

§ 19 Aufgaben des Kassenwartes

- (1) Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
- (2) Bericht zur Finanz- und Vermögenslage gegenüber dem Vorstand (einmal im Quartal), sowie jährlich zur Mitgliederversammlung.
- (3) Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der mit dem Gesamtvorstand besprochen wird und vom Vorstand zu genehmigen ist.
- (4) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern (§ 20) zur Überprüfung vorzulegen.
- (5) Er führt das Mitgliederverzeichnis des Vereins.
- (6) Er kann zu seiner Entlastung einen Unterkassier zur Mitarbeit heranziehen.

§ 20 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf die Dauer von zwei Jahren gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei der ordnungsgemäßen Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt Auflösung des Vereins stehen.
- (2) Die Einberufung einer Solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer 3/4 Mehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lauchringen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat und zwar insbesondere für gemeinnützig betriebenen Handballsport.

Satzungsänderung gem. Hauptversammlung am 15. Mai 2018
1. Vorsitzender, Sascha Steinert